

## Antwort auf die Polemik von Klaus Graf

<http://archiv.twoday.net/stories/241406/>

Schade, dass der Mediävist Dr. Klaus Graf sich nicht konstruktiv am Aufbau und der Verbesserung einer gut gemeinten (der Open-Access-Bewegung positiv gesinnten) und schon wissenschaftlicher und wissenschaftsverwaltender Seiten als hilfreich bezeichneten Initiative durch Anregungen und Feedback beteiligt, sondern sich lieber in einer in unsachlichem Stil gehaltenen Glosse äußert.

„Die Seite der Öst. Akademie der Wissenschaften (ÖAW) informiert - stockkonservativ - ...“

Gleich zu Beginn werden wir als „stockkonservativ“ gebrandmarkt. Graf entgeht der feine Unterschied, zwischen „konservativ“ und „vorsichtig“. Der Zweck dieser Frequently Asked Questions site (FAQ) ist nicht ein (rechts)politischer, aktivistischer, sondern sie dient der Information von juristischen LaiInnen und der Warnung vor allzu leichtfertigem Umgang mit dem Internet.

„... über das Urheberrecht, wobei man wissen sollte, dass die ÖAW alles andere als eine Vorkämpferin von Open Access ist ...“

Vorkämpferin ist die ÖAW nicht, das ist richtig. Aber es gibt durchaus viele kostenlose Angebote der Akademie: Vor einem so einseitigen Urteil hätte Graf vielleicht einmal auf die Seiten der Forschungseinrichtungen schauen soll. Dort ist nämlich das Allermeiste gratis erhältlich (Newsletters, Workingpapers, Projektberichte etc.). Aber auch der Verlag bietet einiges kostenlos an. Zu bedenken ist allerdings, dass die Produktion der kostenpflichtigen Angebote des Verlages zum Teil sehr aufwendig ist und es die budgetäre Situation der Akademie nicht zulässt, prinzipiell alles frei abzugeben – und dies aufgrund Ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Wirtschaftlichkeit gar nicht darf!

„... (siehe die Kommerz-Online-Angebote ihres Verlags, wobei ich mich wirklich frage, wer privat 29 Euro im Jahr dafür berappen möchte, den überflüssigen "Anzeiger" online zu lesen). ...“

Diese Aussage disqualifiziert sich selbst. „Überflüssig“ mag ein polemischer Kommentar sein, wie z.B. über ein international anerkanntes Publikationsorgan so ein Urteil zu treffen. Der „Anzeiger“ mag nicht alle gleichermaßen interessieren, aber deshalb ist er nicht überflüssig.

„... Verlagsverträge der ÖAW schliessen eine Onlinebereitstellung von Texten im Internet durch Wissenschaftler aus (siehe unter "Lizenzfragen") - die ÖAW muss daher als Open Access ablehnde Institution angesehen werden. ...“

In der Tat ist es die aktuelle Politik des ÖAW-Verlages, so wie vieler Hunderter anderer Verlage, ihre gedruckten Publikationen online nicht zu verschenken. Die Gründe liegen v.a. wie oben erwähnt in budgetären Sachzwängen. Es wird Graf jedoch freuen zu hören, dass auch in der Akademie diesbezüglich eine rege Diskussion geführt wird.

„... Diese Distanz spiegelt sich überdeutlich im FAQ-Text, wenn beispielsweise geraten wird, von einer E-Publikation abzusehen, um sich keinen Ärger mit dem Verlag einzuhandeln. ...“

Die Kritik von Graf ist hier ungenau: Wir raten keineswegs prinzipiell von E-Publikationen ab, sondern nur dann, wenn man zuvor dem Verlag sehr umfassend Rechte abgetreten hat. Denn, wie einleitend angesprochen, ist es ein Zweck dieser FAQ, vor möglichen Gefahren zu warnen.

Wer die FAQ jedoch liest (etwa die Frage zu Open Archives) wird einen engagierten Unterton genau in die andere Richtung herauslesen können – aber offenbar wollte das Graf nicht bemerken, vielleicht weil er glaubte, in uns einen Open-Access-Gegner gefunden zu haben...

„... Wer allgemeinverständlich Nicht-Spezialisten über das Urheberrecht informieren will, von dem darf erwartet werden, dass er sich hinreichend kundig macht. Das ist hier nicht der Fall: Ich denke, dass in einem Entwicklungs- oder Schwellenland wie Indien kein seriöser Wissenschaftler auf die Idee käme, die Open Access Bewegung mit der Open Archives Initiative zu verwechseln (so unter "Lizenzfragen"). Die Open-Archive-Bewegung hat es zum Ziel, die wissenschaftliche Literatur unabhängig von Verlagsinteressen allen verfügbar zu machen und zu halten. (Link im Original so vorhanden) ...“

Grandios, wie Graf polemisieren und unsachlich argumentieren kann. Graf übersieht freilich (warum eigentlich?), dass die beiden Bewegungen einiges miteinander zu tun haben. Sie haben gleiche Wurzeln und in der Tat kann man wahrscheinlich sagen, dass die meisten Open Archives genau aus der von uns beschriebenen Motivation heraus gegründet wurden, nämlich um Pre- und Offprints kostenlos und unabhängig von Verlagsinteressen zur Verfügung zu stellen – was natürlich „überhaupt nichts“ mit Open Access zu tun hat, nicht wahr?

„... Also zum Mitschreiben: Die "Open Access Bewegung" verfolgt das genannte Ziel, während die OAI die Interoperationalität von Archiven (kostenfreien und kostenpflichtigen!) durch einen gemeinsamen Standard sichern möchte. ...“

Es ist wie gesagt nicht hilfreich, die beiden Bewegungen strikt voneinander zu trennen. Überlegenswert ist es für uns hingegen, im erwähnten Absatz auch die Open Access-Bewegung zu erwähnen. Konkret ging es dort jedoch um die Zulässigkeit des Uploadens von Manuskripten zu Open Archives.

„...Oder mit den Worten von Peter Subers Guide: Open Archives Initiative A protocol for collecting metadata about data files residing in separate archives. The idea behind OAI is to separate data providers (e.g. preprint and postprint archives) from data services (e.g. search engines). [...] The standards are "open" in the sense that they permit interoperability across a variety of archive types, not in the sense that they require data providers to put their content into the public domain or provide access to it without charge. ...“

Schon richtig, dass das Wort „Open“ im Zusammenhang mit OAI primär „offene Standards“ meint, während es im Zusammenhang mit Open Access „Kostenfreiheit“ impliziert. Aber kurze Blicke in die Texte der Budapester OA-Initiative

<http://www.soros.org/openaccess/read.shtml> oder der Berliner OA-Erklärung

<http://www.zim.mpg.de/openaccess-berlin/berlindeclaration.html> zeigen deutlich, dass OAI als Grundlage von OA gesehen wird. Völlig zu recht.

Im Übrigen verwundert es, dass Graf die Intention der gestellten Frage nicht erkennen kann. Allein, dass wir uns dieser FAQ annehmen, weist doch darauf hin, dass es uns ein Anliegen ist, die diesbezüglichen Grenzen auszuloten und auszudehnen. Uns ging es gerade darum, ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass man bei Verlagsverträgen darauf achten sollte, nicht auch das Recht auf Selbstarchivierung mit zu übertragen. Dass Graf die Ironie im letzten Absatz, wo wir nach dem Hinweis auf die Politik von Nature und Science auf die ÖAW-Verlagsverträge verweisen, nicht begreift, ist symptomatisch für seine polemische und wenig konstruktive Kritik an der FAQ.

„... Auch sonst wird man nicht davon ausgehen können, dass die Autoren in jeder Hinsicht kompetent (oder wissenschaftlich redlich) informieren. ...“

Jetzt legt Graf noch nach und unterstellt uns Inkompetenz und sogar Unredlichkeit! Das darf nicht unwidersprochen bleiben. Die FAQ sind von namhaften JuristInnen im Detail gegengelesen und mehrmals aufgrund von deren Feedback überarbeitet worden. Natürlich können Ungenauigkeiten enthalten sein, das liegt in der Natur der Sache. Schließlich handelt es sich um Work-in-Progress, das weiterentwickelt werden soll. Der Nicht-Jurist Graf sollte sich seinerseits besser hüten, definitive juristische Aussagen in einem nicht ausjudizierten, höchst unklaren und sehr dynamischen Feld zu machen. So etwa in folgender Aussage:

„... So ist es ganz und gar nicht anzunehmen, dass wissenschaftliche Grosszitate aus Internetquellen nach österreichischem Recht unzulässig sein sollen, nur weil der österreichische Gesetzgeber nach wie vor von einem "Erscheinen" ausgeht. Hier wird ohne Belege...“

Das mit den Belegen ist so eine Sache. Eine FAQ mit dem Anspruch, juristisches Wissen praxisrelevant aufzubereiten, muss notwendigerweise eine Gratwanderung zwischen zuviel und zuwenig Information machen. Auf in die Tiefe führende Nachweise haben wir absichtlich verzichtet, um juristisch weniger bewanderte LaInnen nicht vom Lesen abzuschrecken. Die mögliche Kritik, dass wir dennoch zu viele Fachbegriffe verwendet oder nicht ausreichend erklärt hätten, hätte uns mehr getroffen.

Tatsache ist, dass es für die genannte explizite und im Kern des österreichischen Urheberrechtsgesetzes liegende Unterscheidung zwischen „Erscheinen“ und „Veröffentlichen“ keines weiteren Nachweises als des Gesetzestextes selbst bedarf. Literatur dazu gibt es unseres Wissens nicht (die entsprechende Gesetzesnovelle ist erst knapp ein Jahr alt), auch noch keine Gerichtsurteile. Die in der FAQ vertretene Auffassung wird jedoch von einigen namhaften Urheberrechtsspezialisten, einschließlich der zuständigen Beamten im Justizministerium, geteilt.

„...eine bestimmte - nutzerfeindliche - Rechtsauffassung...“

Was würde eine „nutzerfreundliche“ Rechtsauffassung helfen, wenn sich der Nutzer dran hält und am Ende vor Gericht unterliegt?

„...apodiktisch ad usum delphini verkündet. ...“

In der kritisierten FAQ wird keineswegs irgendetwas apodiktisch verkündet. Im Gegenteil, es wird darauf hingewiesen, dass die Frage des Großzitats nicht ausreichend geregelt ist und es daher unter Fachleuten umstritten ist, ob es im Internet anwendbar ist. Wir vertreten in der entsprechenden Antwortpassage eindeutig die Auffassung, dass nach dem Zweck der Regelung das Internetgroßzitat eigentlich zulässig sein sollte. Da die Rechtslage aber nicht eindeutig ist, kann man die Frage schlicht und einfach nicht mit einem eindeutigen Ja beantworten. Eine Grundregel der juristischen Auslegung, die dem Historiker Graf offenbar unbekannt ist, besagt jedoch, dass im Zweifel die Einschränkung eines Rechts eng auszulegen ist, in diesem Fall also des Rechts des Urhebers (bzw. dessen, der die Verwertungsrechte übernommen hat), prinzipiell selbst darüber zu bestimmen, was mit seinem Werk geschieht.

„... Es spricht für sich, dass mit keiner Silbe auf den autorenfreundlichen § 36 öst. UrhG eingegangen wird, den man auch für die Frage der Zurverfügungstellung (in Netzen) heranziehen kann, auch wenn dort nur von Vervielfältigung und Verbreitung die Rede ist: ...“

Dies ist der einzig wertvolle Beitrag aus Graf's Kritik an unserer FAQ. Es hätte uns gefreut, hätte er uns das freundlicherwise entweder direkt per Mail oder über unser extra zu diesem Zweck eingerichtetes WWW-Feedback-Formular mitgeteilt (so wie uns auch andere bereits geholfen haben, die FAQ noch besser zu machen). In der Tat haben wir § 36 noch in keiner der Antworten erwähnt. Es handelt sich allerdings um keine Lösung für das Großzitatproblem (wie Graf offenbar fälschlicherweise annimmt, aber das geht nicht klar hervor), sondern um eine Legaleinschränkung dessen, was im Verlagsvertrag (also bei der Lizenzübertragung) vereinbart werden kann bzw. welche Wirkung eine solche Lizenz entfaltet und wie lange.

Wir werden § 36 insbesondere bei der Frage zu den Open Archives einbauen. Wir stehen nicht an, uns für diesen für uns erfreulichen Hinweis bei Graf zu bedanken!

„... Die Ausführungen hinsichtlich der Einbeziehung einer Editorial Policy in den Vertrag sind abzulehnen. Niemand hindert einen Verleger, klipp und klar auf Verlagsbedingungen hinzuweisen. ...“

Natürlich wäre es wünschenswert, wenn durch die Verlage auf die Editorial Policy eindeutig hingewiesen würde. Die Welt ist aber leider nicht ideal. Insbesondere ist etwa das österreichische Verlagsvertragsrecht nicht in besonderem Ausmaß vom Konsumentenschutzgedanken (hier analog von einem „Autorschutzgedanken“) geprägt. Daher gelten eben die allgemeinen vertrags-

rechtlichen Grundsätze und laufen darauf hinaus, dass sich ein/e Autor/in schon umschaun und eigentlich damit rechnen muss, dass es auf der Seite des E-Journals eine Editorial Policy gibt, weil es so üblich ist. Unsere Ausführungen „abzulehnen“, ändert leider nichts an der Rechtslage.

„... Das deutsche Projekt REMUS hat ein ganz anderes Format als diese einseitigen FAQ. Tu infelix Austria ...“

Vielleicht ist es ja Graf noch nicht aufgefallen, aber REMUS ist eine Art online-Lehrbuch und -Kommentar, keine FAQ für Laien. Ein zweifellos sehr guter Kommentar übrigens, gespickt mit guten Fallbeispielen. Entgegen seines Namens ist sein Anspruch im Umfang jedoch weiter, vermittelt etwa auch Grundwissen, und bezieht sich nicht nur auf die wissenschaftliche Praxis.

Jeder Rezensent rezensiert sich selbst – weitere Bemerkungen über den Stil der Grafischen Kritik erübrigen sich unserer Meinung. Für eine sachliche Auseinandersetzung sind wir jedoch dankbar und offen, da wir ein Interesse daran haben, dass die FAQ so hilfreich und korrekt wie möglich ist. Absolute Korrektheit ist in juristischen Dingen bekanntlich nicht möglich, daher müssen manche Antworten notwendigerweise vage ausfallen. Was die FAQ nicht leisten kann (und soll) ist jedoch, eine wissenschaftsfreundliche Rechtsinterpretation „herbei zu schreiben“. Tatsache ist, dass das österreichische Recht in mancher Hinsicht eben nicht wissenschaftsfreundlich bzw. reformbedürftig ist. Für die Diskussion de lege ferenda sind andere zuständig.<sup>1</sup> Es lässt sich bei der Lektüre der FAQ leicht feststellen, dass unser Hauptanliegen war, den Forschenden eine Richtschnur und Hinweise zu geben, wo man eventuell vorsichtig sein muss. Nicht mehr, aber auch nicht weniger. Wir hoffen, dass weitere LeserInnen die FAQ objektiver beurteilen werden.

M. Nentwich und L. Reis  
Wien, im Juli 2004

P.S. Dieser Text spiegelt nicht notwendigerweise die offizielle Auffassung der Akademie wieder, sondern jene der beiden gezeichneten Autoren.

---

<sup>1</sup> Siehe jedoch Nentwich, M., 2004, Wissenschaftliche Praxis im digitalen Zeitalter. Legistische Anmerkungen zum aktuellen österreichischen Urheberrecht, Journal für Rechtspolitik 12(3), im Erscheinen.